

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.2005

Geschäftszahl

2001/08/0053

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/08/0041 E 19. Mai 1983 VwSlg 11067 A/1983 RS 1

Stammrechtssatz

Die Versicherungspflicht kann auch für Zeiträume festgestellt werden, für die das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nach § 68 Abs 1 ASVG verjährt ist (arg § 225 Abs 3 ASVG).